

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Band: - (1998)

Rubrik: Nr. 3, 18. März 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 3 18. März 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-5	Verordnung über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Verordnung über die politische Mitwirkung; MBJV) (Änderung)	104.111
98-6	Verordnung über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen (Änderung)	935.993.5
98-7	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
98-8	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
98-9	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (EV WRG)	752.412

11.
März
1998

**Verordnung
über die Verstärkung der politischen Mitwirkung
des Berner Jura und der französischsprachigen
Bevölkerung des Amtsbezirks Biel
(Verordnung über die politische Mitwirkung; MBJV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. Mai 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Verordnung über die politische Mitwirkung; MBJV) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Der Regionalrat wählt einmal im Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie die beiden anderen Mitglieder des Büros.

² Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres. Vakanzen während der Amtsdauer werden für die verbleibende Dauer neu besetzt.

³ und ⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Bern, 11. März 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Wahlen
a Allgemeines

21.
Januar
1998

Verordnung über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. Mai 1993 über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Unverändert.

² Für Veranstaltungen, die ausserhalb des Kantons stattfinden und für die innerhalb des Kantons geworben oder die Anreise angetreten wird, gilt eine vereinfachte Bewilligungspflicht im Sinne einer Meldepflicht.

Art. 5 ¹Unverändert.

² Veranstaltungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 sind dem Amt für Polizeiverwaltung zu melden.

Art. 6 ¹Unverändert.

² Bisheriger Absatz 3.

³ Bei Veranstaltungen nach Artikel 2 Absatz 2 sind die Meldeformulare direkt dem Amt für Polizeiverwaltung mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Meldeformular

Art 7a (neu) ¹Das Formular für die Meldung von Veranstaltungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 enthält folgende Angaben:

- a* Name und Adresse des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin,
- b* Bestätigung, dass die Veranstaltung der Gesetzgebung am Durchführungsort, insbesondere den Konsumentenschutzbestimmungen, entspricht,
- c* Umschreibung der Veranstaltung und der angebotenen Produkte,
- d* die voraussichtlichen Einsteigeorte und -zeiten und
- e* das Datum bzw. die Daten der Durchführung der Veranstaltung und der Durchführungsort.

² Erhebt das Amt für Polizeiverwaltung innert 10 Tagen seit Erhalt des Meldeformulars keine Einwände, gilt die Bewilligung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 als stillschweigend erteilt.

³ Das Amt für Polizeiverwaltung bestätigt den zuständigen Justiz-, Kantonspolizei- und Gemeindepolizeibehörden auf Anfrage hin, ob die Meldepflicht eingehalten worden ist.

Art. 9 ¹Die Bewilligungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter (Anhang IX der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung).

² Für die vereinfachte Bewilligung von Veranstaltungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 wird keine Gebühr erhoben.

Art. 10 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden und die Bestimmungen des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 bleiben vorbehalten.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1998 in Kraft.

Bern, 21. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Januar
1998

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3. Tarife des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes

3.2.1 Nutzung Wasserkräfte und Gebrauchswasser, Genehmigung von Linienführungen gemäss Art. 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes	
<i>a</i> Genehmigung von Linienführungen gemäss Art. 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes (WVG)	Taxpunkte 200 bis 5000
<i>b</i> Projektierungsbewilligungen nach Art. 17 des Wassernutzungsgesetzes (WNG)	100 bis 5000
<i>c</i> Erteilung von Konzessionen und Nutzungsbewilligungen gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG) durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamte oder die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	100 bis 5000
<i>d</i> Übertragung von Konzessionen und Nutzungsbewilligungen gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG)	100 bis 2000
<i>e</i> Baubewilligungen nach Art. 19 des Wassernutzungsgesetzes (WNG)	100 bis 1000
<i>f</i> bisheriger Buchstabe <i>c</i>	
<i>g</i> Spezialfälle im öffentlichen Interesse (z.B. Konzessionen für Wärmepumpen)	gebührenfrei

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1998 in Kraft.

Bern, 21. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Januar
1998

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EV KVG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

A. Einrichtungen mit Beiträgen der öffentlichen Hand

1. lokale Alters- und Pflegeheime

Altersheim Eigerblick
Altersheim Oberhasli

Grindelwald
Meiringen

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Alters- und Pflegeheim Seehalden
Heim für Betagte, Irma Spühler

Gunten
Interlaken

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Art. 53 KVG).

Bern, 21. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Januar
1998

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (EV WRG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung und auf Artikel 49 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG),

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

Anlagen bis
1000 Kilowatt
Bruttoleistung

Art. 1 Wasserkraftkonzessionen mit einer Bruttoleistung bis 1000 Kilowatt sind vom jährlichen Wasserzins befreit.

Anlagen von
einem bis zwei
Megawatt
Bruttoleistung

Art. 2 Für Wasserkraftanlagen mit einer Bruttoleistung von einem Megawatt bis zwei Megawatt beträgt der Wasserzins linear ansteigend null bis 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes.

Anlagen ab
zwei Megawatt
Bruttoleistung

Art. 3 Für Wasserkraftanlagen ab zwei Megawatt Bruttoleistung beträgt der Ansatz 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

² Diese Verordnung gilt längstens bis 31. Dezember 2002.

Bern, 28. Januar 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*